



**Bistum St. Gallen**

**Seelsorgeeinheiten**

## **Dieses Dokument umfasst:**

Vorwort des Bischofs (S. 2)

Einleitung (S. 3 – 4)

Bischöfliche Weisungen für die Seelsorgeeinheiten  
im Bistum St. Gallen (S. 5 – 16)

Glossar (S. 18 – 19)

Kirchenrechtliche Hinweise (S. 20 – 21)

Ausblick / Optionen (S. 22 – 23)

## **Vorwort des Bischofs**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge  
Liebe Ehrenamtliche und Freiwillige in den Seelsorgeeinheiten

Über zehn Jahre sind seit der Entscheidung für Seelsorgeeinheiten in unserem Bistum vergangen. Damals haben wir versucht, die Herausforderungen der Gegenwart anzunehmen und die Kirche des Hl. Gallus in die Zukunft zu führen. Heute stelle ich fest: Grundsätzlich ist es der richtige Weg, um die Seelsorge zeitgemäss zu gestalten.

Ungleichzeitigkeiten und Unterschiede liegen in der Natur der Sache, niemand wusste oder weiss einfach, „wie es geht“, alle Beteiligten sind zugleich Lernende und Ausführende. Deshalb ist es mir ein grosses persönliches Anliegen, allen zu danken, die sich in Loyalität zu mir und der Bistumsleitung auf unbekannte Wege in der Seelsorge einlassen, sich für die Zusammenarbeit in ihrer Seelsorgeeinheit einsetzen, bei den Menschen einfühlend für Verständnis werben und sie mitnehmen auf die Reise.

Wie meinem Vorgänger, der die Richtlinien in Kraft setzte, ist es auch mir ein Anliegen, dass die Veränderungen nicht einfach per Dekret herbeigeführt werden. Deshalb bieten auch die neuen Weisungen im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorgaben den Handelnden vor Ort eine grosse Gestaltungsfreiheit in den konkreten Fragen der Zusammenarbeit. Es ist mir wichtig, dass wir von der Bistumsleitung weiterhin Hilfe und Beratung anbieten und auch bestehende Pastoralteams und Seelsorgeeinheiten begleiten können.

So setze ich die neuen Weisungen in Kraft und wünsche allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, allen ehrenamtlichen Männern und Frauen möglichst viele positive Erfahrungen im Leben der Seelsorgeeinheiten. Gehen wir im Bistum St. Gallen unseren Weg im Vertrauen auf Gottes lebendigen Geist weiter – und ich bin sicher, Er wird uns den Weg in die Zukunft weisen.

Mit den besten Segenswünschen

+ Markus Büchel

St. Gallen, 7. November 2012

## Einleitung

Die pastorale Grundverantwortung der Kirche „besteht fort, jedoch haben sich die Welt und die Menschen verändert – und damit auch die Kirche und die Seelsorge. Als Kirche im Bistum St. Gallen versuchen wir, die Zeichen der Zeit zu erkennen und unter veränderten Bedingungen unsere Aufgaben in der Nachfolge und im Sinne Jesu zu erfüllen, den Glauben weiterzugeben und den Menschen zu dienen.“

Mit diesen Worten beginnt der Text zu den Richtlinien für Seelsorgeeinheiten im November 2002. Seitdem sind zehn Jahre vergangen, Jahre in denen die Richtlinien angewandt und umgesetzt wurden. Vielen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Ehrenamtlichen und Freiwilligen gebührt grosser Respekt und Dank für ihren Einsatz und ihre Bereitschaft, die neuen Herausforderungen anzunehmen und die Kirche vor Ort in eine gute Zukunft zu führen.

Wie immer in solch tiefgreifenden Wandlungsprozessen zeigten sich rasch wiederkehrende Stolpersteine, erwiesen sich Anpassungen als notwendig. Die hier vorliegenden, revidierten Weisungen für die Seelsorgeeinheiten versuchen positive und negative Erfahrungen aufzunehmen und – soweit das in Weisungen überhaupt möglich ist – neue Wege anzubieten.

Dabei bleibt eine Tatsache bestehen: Seelsorge steht und fällt immer und in jeder strukturellen Variante mit den glaubenden, denkenden, planenden und handelnden Personen. Zugleich gilt ebenso zeitlos: In der Pastoral ist vieles nicht planbar oder gar machbar. Der Hinweis, dass „Gottes Geist weht, wo er will“, ist keine oberflächliche Ausrede. Es gehört zum Wesen der Seelsorge, dem Wirken Gottes den Weg zu bahnen und seine Spuren in der Welt aufzuspüren.

Wichtige Grundlage für diese Weisungen sind deshalb die „Pastoralen Perspektiven und Grundhaltungen“ im Bistum St. Gallen, welche gleichzeitig mit der Revision der Weisungen fortgeschrieben wurden. Sie beschreiben den geistigen und theologischen Boden für die strukturellen Aufgaben.

Im Anschluss an den Weisungstext findet sich ein Glossar mit einer Erklärung der wichtigsten Begriffe der Seelsorgeeinheiten. Die kirchenrechtlichen Hinweise verorten die Weisungen in den gesamtkirchlichen und partikularrechtlichen Bestimmungen.

Im Wissen um die vielen konkreten Fragen, die sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit ergeben, sind eine Reihe von Arbeitshilfen im Internet aufgeschaltet: [www.bistum-stgallen.ch](http://www.bistum-stgallen.ch) – Dokumente – Arbeitshilfen Seelsorgeeinheiten.

# **Bischöfliche Weisungen für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen**

## **1. Die Seelsorgeeinheit**

- 1.1 Das Bistum St. Gallen ist in Pfarreien, Seelsorgeeinheiten und Dekanate gliedert.
- 1.2 Eine Seelsorgeeinheit fasst Pfarreien zusammen, deren Seelsorge der Bischof einem Pastoralteam anvertraut. Dieses trägt gemeinsam die Verantwortung für die verschiedenen Bereiche der Seelsorge, auf der Grundlage des Seelsorgekonzepts und der vorliegenden Richtlinien.
- 1.3 Mit der Errichtung erhält die Seelsorgeeinheit öffentliche Rechtspersönlichkeit gemäss kanonischem Recht.

*Grundsatz  
Begriff und  
Rechtsnatur*

## **2. Seelsorgekonzept**

- 2.1 Die Seelsorge in der Seelsorgeeinheit richtet sich am Seelsorgekonzept aus.
- 2.2 Das Seelsorgekonzept wird vom Pastoralteam unter angemessenem Beizug der Ehrenamtlichen in den kirchlichen Gremien erarbeitet.
- 2.3 Das Seelsorgekonzept enthält eine Standortbestimmung, Ziele und Schwerpunkte der künftigen Seelsorgetätigkeit sowie die Planung der Gottesdienste. Es legt fest, welche seelsorgerlichen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit in Ressorts wahrgenommen werden und dient der Planung der täglichen Seelsorgetätigkeit. Das Seelsorgekonzept richtet sich nach der lokalen Situation und den Vorgaben des Bistums. Der Stellenplan (vgl. Ziff. 12.3) ist integrierender Bestandteil des Seelsorgekonzepts.
- 2.4 Das Seelsorgekonzept beschreibt die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Freiwilligen (Aufgaben, Zuständigkeiten, Förderung, Anerkennung, Einsitz der Seelsorgenden in den Pfarreirat etc.).

*Grundsatz*

*Inhalt*

- 2.5 Das Seelsorgekonzept beschreibt die Beziehung und die Zusammenarbeit der Seelsorgeeinheit mit den Klöstern, Ordensgemeinschaften, Anderssprachigenseelsorge, Spezialseelsorge, Wallfahrtsorte usw. im Gebiet der Seelsorgeeinheit.
- 2.6 Das Seelsorgekonzept regelt, welche Aufgaben ökumenisch oder in Zusammenarbeit mit anderen Seelsorgeeinheiten, dem Dekanat oder anderen kirchlichen und weltlichen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- 2.7 Das Pastoralteam passt das Seelsorgekonzept, insbesondere die Ziele, Schwerpunkte und Planung der Seelsorgetätigkeit laufend an neue Verhältnisse an.
- 2.8 Das Seelsorgekonzept bildet die Grundlage für die Bischöfliche Visitation.

### **3. Pastoralteam**

- 3.1 Auf der Grundlage des Seelsorgekonzepts: *Aufgabe*
  - a) regelt das Pastoralteam die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten in der Seelsorgeeinheit;
  - b) erstellt das Pastoralteam für alle in der Seelsorgeeinheit tätigen Seelsorgenden Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen nach den geltenden diözesanen Richtlinien. Diese sind integrierende Bestandteile der Anstellungsverträge mit den Kirchgemeinden;
  - c) organisiert das Pastoralteam die eigene Zusammenarbeit (Organisationsform, Ausschüsse, Präsenz bei Sitzungen, Jahresplanung, Ferienabwesenheiten, Planung von Weiterbildungen etc.);
  - d) hält das Pastoralteam fest, wo und wie die Seelsorgenden präsent und erreichbar sind;



- e) bestimmt das Pastoralteam, welche Person bzw. welche Personen im Auftrag des Pastoralteams Mitarbeitergespräche über den pastoralen Teil der Arbeit führen und wie das Pastoralteam die Aufgaben und Zuständigkeiten im Personalbereich regelt.
- 3.2 Mitglieder des Pastoralteams sind alle Seelsorgenden, die in der Seelsorgeeinheit mit bischöflicher Beauftragung tätig sind. *Zusammensetzung*
- 3.3 Alle weiteren in der Pastoral Tätigen, die nicht zum Pastoralteam gehören, werden mit beratender Stimme in die Organisationsstruktur des Teams eingebunden (Teilnahme an Sitzungen, Protokolle).
- 3.4 Das Pastoralteam bestimmt gemäss Ziff. 7.1 die Pfarreibeauftragten und gemäss Ziff. 6.2 die Ressortbeauftragten.
- 3.5 Aufgrund der Anzahl sowie des Anstellungsgrades der Pastoralteammitglieder sollen Zusammenarbeitsformen gefunden und im Seelsorgekonzept festgehalten werden, welche eine sinnvolle Zusammenarbeit zulassen (z. B. mit Ressortsitzungen, Team-Ausschuss).
- 3.6 Das Pastoralteam kann weitere Personen mit beratender Stimme in die Sitzungen einladen.
- 3.7 Das Pastoralteam erstellt von seinen Sitzungen zumindest ein Beschlussprotokoll. Beschlüsse fasst das Pastoralteam mit einfachem Mehr, vorbehältlich der Bestimmung in Ziff. 5.5. Die Beschlüsse werden vom gesamten Pastoralteam kollegial getragen. Bei Stimmengleichheit muss das Pastoralteam einen tragfähigen Konsens anstreben, in Konfliktfällen kann der Dekan angerufen werden. *Arbeitsweise*
- 3.8 Die Mitglieder des Pastoralteams wohnen auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses von Bischof und anstellender Behörde. *Wohnsitz*

## 4. Teamkoordination

- 4.1 Das Pastoralteam wird koordiniert durch eine Teamkoordinatorin / einen Teamkoordinator. Das Pastoralteam wählt die Teamkoordinatorin / den Teamkoordinator sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. *Grundsatz*
- 4.2 Die Teamkoordination kann vom verantwortlichen Priester oder von einem anderen Pastoralteammitglied zusätzlich zu den anderen Seelsorgeaufgaben wahrgenommen werden.
- 4.3 Die Teamkoordinatorin / der Teamkoordinator moderiert die Arbeit am Seelsorgekonzept, das Gespräch über die Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten, über die Ernennung der Ressortbeauftragten, Pfarreibeauftragten und Ansprechpersonen sowie über die Selbstorganisation des Pastoralteams. *Aufgaben*
- 4.4 Die Teamkoordinatorin / der Teamkoordinator erstellt die Traktandenliste und leitet die Teamsitzungen. Alle Teammitglieder können Themen für die Teamsitzungen einbringen.
- 4.5 Die Teamkoordinatorin / der Teamkoordinator vertritt die Anliegen der Seelsorgeeinheit gegenüber dem Dekan und dem Bischof.
- 4.6 Die Teamkoordinatorin / der Teamkoordinator meldet dem bischöflichen Ordinariat unmittelbar nach der Wahl die Namen der vom Pastoralteam gewählten Pfarreibeauftragten, Ressortbeauftragten sowie der Teamkoordinatorin / des Teamkoordinators.
- 4.7 Beim Amtsantritt eines neuen verantwortlichen Priesters in der Seelsorgeeinheit wählt das Pastoralteam die Teamkoordinatorin / den Teamkoordinator (auch vor Ablauf der Amtsdauer der / des amtierenden Teamkoordinatorin / Teamkoordinators) neu oder bestätigt die bisherige Teamkoordinatorin / den bisherigen Teamkoordinator.

## **5. Der verantwortliche Priester**

- 5.1 Der verantwortliche Priester wird unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlich festgelegten Wahlverfahren vom Bischof ernannt. Er trägt je nach Situation den Titel „Pfarrer“, „Pfarradministrator“ oder „Pfarradministrator ad interim“.
- 5.2 Die übrigen Priester, die voll- oder teilamtlich mitarbeiten, werden als „Vikar“, „Kaplan“ oder „mitarbeitende Priester“ bezeichnet.
- 5.3 Der verantwortliche Priester ist mit Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet. Er vollzieht somit die pfarramtlichen Handlungen, die dem Pfarrer vorbehalten sind (Dispensations- und Delegationsvollmacht).
- 5.4 Die Dienste des Lehrens, der Liturgie und der seelsorgerlichen Leitung übt der verantwortliche Priester in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Pastoralteammitgliedern aus.
- 5.5 Für die Organisation derjenigen Amtshandlungen, die gemäss can. 530 CIC „dem Pfarrer in besonderer Weise aufgetragen“ sind, bedürfen die Beschlüsse des Pastoralteams der Zustimmung des verantwortlichen Priesters.
- 5.6 Der einzelne Priester zelebriert an Sonn- und Feiertagen (inkl. Vorabend) in der Regel höchstens dreimal die Eucharistie (vgl. can. 905 CIC).

*Ernennung  
und Titel*

*Aufgaben*

## **6. Ressortbeauftragte**

- 6.1 Die seelsorgerlichen Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit werden wo möglich und sinnvoll in Ressorts wahrgenommen (vgl. Ziff. 2.3). Das jeweilige Ressort gewährleistet für seinen Bereich die Seelsorge in der gesamten Seelsorgeeinheit.

*Grundsatz*

- 6.2 Das Pastoralteam bestimmt für jedes Ressort eine Ressortbeauftragte / einen Ressortbeauftragten.
- 6.3 Die / der Ressortbeauftragte koordiniert die Aktivitäten der im Ressort tätigen Haupt-, Teil- oder Ehrenamtlichen im Rahmen des Seelsorgekonzepts. *Aufgaben*
- 6.4 Die / der Ressortbeauftragte beachtet und respektiert die Zuständigkeit der Pfarreibeauftragten.

## **7. Pfarreibeauftragte**

- 7.1 Das Pastoralteam bestimmt für jede Pfarrei der Seelsorgeeinheit eines seiner Mitglieder als Pfarreibeauftragte / Pfarreibeauftragten im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenverwaltungsräten. Die Pfarreibeauftragten müssen Pastoralassistentin / Pastoralassistent (mit Institutio), hauptamtliche Katechetin / hauptamtlicher Katechet (mit Institutio), Diakon oder Priester sein. *Grundsatz*
- 7.2 Die gleiche Person kann in mehr als einer Pfarrei Pfarreibeauftragte / Pfarreibeauftragter sein.
- 7.3 Die / der Pfarreibeauftragte wohnt nach Möglichkeit in der zugeteilten Pfarrei.
- 7.4 Die / der Pfarreibeauftragte ist zuständig für Anliegen, welche besonders die entsprechende Pfarrei betreffen. Sie / er tauscht sich mit der Ansprechperson (vgl. Ziff. 8) über diese Anliegen regelmässig aus. *Aufgaben*
- 7.5 Die / der Pfarreibeauftragte beachtet und respektiert die Zuständigkeit der Ressortbeauftragten, die sich auf alle Pfarreien der Seelsorgeeinheit erstreckt.
- 7.6 Der / die Pfarreibeauftragte ist für die ausschliesslich in dieser Pfarrei haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen zuständig (z. B. Pfarreisekretärin / Pfarreisekretär, Mesmerin / Mesmer).

- 7.7 Der / die Pfarreibeauftragte regelt und kommuniziert seine / ihre eigene Präsenz und Erreichbarkeit sowie diejenige der Ansprechperson in der Pfarrei.
- 7.8 Der / die Pfarreibeauftragte ist von Amtes wegen Mitglied im Pfarreirat der zugeteilten Pfarrei.
- 7.9 Zu den Aufgaben der / des Pfarreibeauftragten bezüglich der Führung der Pfarrbücher, des Pfarrarchivs und der Pfarrfinanzen vgl. Ziff. 9 und 10.

## **8. Ansprechpersonen**

- 8.1 Ist die zeitliche Präsenz der / des Pfarreibeauftragten in der Pfarrei nur in einem geringen Mass möglich, bestimmt das Pastoralteam nach Rücksprache mit dem Pfarreirat und dem Kirchenverwaltungsrat eine Ansprechperson (z. B. Sekretärin / Sekretär, Mesmerin / Mesmer, Mitglied des Pfarreirates, etc.). Sie ist wie die Teammitglieder dem Berufsgeheimnis unterstellt. *Wahl*
- 8.2 Die Ansprechperson nimmt Meldungen, Anfragen und Anliegen der Pfarreiangehörigen oder aussenstehender Personen entgegen und leitet sie weiter an die zuständige Pfarreibeauftragte / den zuständigen Pfarreibeauftragten. *Aufgabe*

## **9. Pfarramtsführung**

- 9.1 Die / der Pfarreibeauftragte ist in der zugeteilten Pfarrei / in den zugeteilten Pfarreien direkt zuständig für das Führen des Pfarrbüros und des Sekretariatswesens, für die Verwaltung und Sicherheit der Pfarrarchive, für das Führen und die Kontrolle der pfarramtlichen Bücher und der Messstiftungen.
- 9.2 Für das Führen der pfarramtlichen Bücher und der Messstiftungen gelten die diözesanen Bestimmungen (vgl. Hilfen-Regelungen-Weisungen 2.2.16.1 bzw. 2.2.3.4.3).

- 9.3 Der verantwortliche Priester prüft die Führung der pfarramtlichen Bücher und der Messstiftungen einmal im Jahr.
- 9.4 Wo für mehrere Pfarreien nur ein Pfarrbüro geführt wird, bestimmt das Pastoralteam unter den Pfarreibeauftragten die zuständige Person.

## **10. Finanzen**

- 10.1 Das Vermögen der einzelnen Pfarreien bleibt grundsätzlich örtliches Kirchengut dieser Pfarreien.
- 10.2 Für Projekte der Seelsorgeeinheit können pfarramtliche Gelder zweckgebunden eingesetzt werden.
- 10.3 Für die Verwendung der Finanzen der Pfarreien und der Seelsorgeeinheit gelten die diözesanen Bestimmungen (vgl. Hilfen-Regelungen-Weisungen 4.4.2.1).
- 10.4 Für die korrekte Verwaltung und Verwendung der Pfarreifinanzen ist die / der Pfarreibeauftragte verantwortlich, für die Seelsorgeeinheitsfinanzen das vom Pastoralteam dazu bestimmte Pastoralteammitglied.
- 10.5 Der / die Pfarreibeauftragte legt dem Pastoralteam jährlich den Jahresabschluss, die Bilanz und den Revisionsbericht vor.
- 10.6 Die Verwaltung, nicht aber die Verantwortung über die Finanzen der Pfarrei und der Seelsorgeeinheit kann dem Sekretariat übertragen werden.
- 10.7 Über die Verwaltung der Finanzen der Pfarrei und der Seelsorgeeinheit muss dem Bischof jährlich Rechenschaft abgelegt werden.
- 10.8 Die Buchhaltungen sind jährlich zu revidieren (vgl. Ziff. 5 der diözesanen Bestimmungen in Hilfen-Regelungen-Weisungen 4.4.2.1).

## 11. Zusammenarbeit der Pfarreiräte

Das Seelsorgekonzept legt fest, wie die Beratung der Hauptamtlichen durch die Freiwilligen auf der Ebene der Pfarreien (Pfarreiräte), der Ressorts und der Seelsorgeeinheit (Pastoralrat) gewährleistet wird und wie die verschiedenen Ebenen vernetzt werden. Der Impuls, die Gestaltung und die Sicherung der Kontinuität dieser Zusammenarbeit liegen in der Verantwortung des Pastoralteams.

## 12. Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden

- 12.1 Die Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Instanzen erfolgt im Rahmen der geltenden Normen des Staatskirchenrechts. *Grundsatz*
- 12.2 Die sich auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit befindenden Kirchgemeinden regeln in einer verbindlichen Vereinbarung die gemeinsamen Pflichten und Rechte in Bezug auf die Seelsorgeeinheit. Diese Vereinbarung ist nach den Vorgaben der staatskirchenrechtlichen Instanzen zu genehmigen. *Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden*
- 12.3 Die Kirchgemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam einen Stellenplan, welcher die personellen Bedürfnisse der Seelsorgeeinheit regelt. Dieser Stellenplan weist die zu erteilenden Lektionen des Religionsunterrichts bzw. den Anteil der übrigen Seelsorgetätigkeit separat aus. Die erste Erstellung und Änderungen des Stellenplans müssen vom Bischof sowie von der zuständigen staatskirchenrechtlichen Instanz in der Seelsorgeeinheit genehmigt werden. *Stellenplan*
- 12.4 Der Teamkoordinator / die Teamkoordinatorin ist dafür zuständig, bei Änderungen den Stellenplan beim Bischof einzureichen.

- 12.5 Die Mitglieder des Pastoralteams und alle übrigen Seelsorgenden, die für die ganze Seelsorgeeinheit tätig sind, werden von allen Kirchgemeinden bzw. von der von den Kirchgemeinden hierfür geschaffenen Instanz nach den bischöflichen Richtlinien und den staatskirchenrechtlichen Regelungen gewählt. *Wahl und Anstellung*
- 12.6 Der verantwortliche Priester der Seelsorgeeinheit wird in allen Kirchgemeinden wie der Pfarrer einer Pfarrei gemäss den staatskirchenrechtlichen Regelungen gewählt.
- 12.7 Die Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Pastoralteams und der für die ganze Seelsorgeeinheit tätigen Seelsorgenden werden gemäss der in Ziff. 12.2 getroffenen Vereinbarung durch eine Kirchgemeinde oder durch eine von der Kirchgemeinde geschaffene Instanz vorgenommen. Dem bischöflichen Ordinariat wird die anstellende Instanz mitgeteilt. Diese Instanz ist dafür verantwortlich, dass die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen für das Wahl- und Anstellungsverfahren eingehalten werden.
- 12.8 Das Pastoralteam regelt zusammen mit den Kirchenverwaltungsräten die Teilnahme an der Ratstätigkeit im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Normen. Es wird empfohlen, dass die / der Pfarreibeauftragte an den Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates teilnimmt und der verantwortliche Priester die Protokolle zur Kenntnisnahme erhält. *Ratstätigkeit*
- 12.9 Der Teamkoordinator / die Teamkoordinatorin vertritt das Pastoralteam im Kreisrat mit beratender Stimme. Der verantwortliche Priester wird zu den Sitzungen ebenfalls eingeladen und bekommt die Sitzungsprotokolle.

*Dieses Kapitel 12 wurde genehmigt und als gültige staatskirchenrechtliche Regelungen in Kraft gesetzt vom:*

- *Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen durch den Katholischen Administrationsrat;*
- *Verein Katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Innerrhoden durch den Vorstand;*
- *Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden durch den Zentralrat.*



## **13. Übergangsbestimmung**

- 13.1 Die vorliegenden Bischöflichen Weisungen gelten auch für Seelsorgeeinheiten, welche bis am 07.11.2012 bereits durch den Bischof errichtet wurden. Das Pastoralteam dieser Seelsorgeeinheiten reicht bis zum 01.07.2014 ein aktualisiertes Seelsorgekonzept, welches auch die neue Organisationsform und Funktionsweise des Pastoralteams beinhaltet, beim Amt für Pastoral und Bildung ein. Ebenso reicht das Pastoralteam bis zum 01.07.2014 die aktualisierten Stellenpläne gemäss Ziff. 12.3 beim Amt für Pastoral und Bildung ein. Mit der Annahme des aktualisierten Seelsorgekonzepts durch das Amt für Pastoral und Bildung tritt die neue Organisation der Seelsorgeeinheit in Kraft.
- 13.2 Um die notwendigen Entwicklungen im Pastoralteam und im Seelsorgekonzept zu ermöglichen, soll mit dem Amt für Pastoral und Bildung abgeklärt werden, welche Unterstützung in welchem Zeitraum, evtl. auch durch Organisationsberatung, sinnvoll ist, damit dieser Prozess einen Mehrwert für die Seelsorgeeinheit bringt.
- 13.3 Für die Errichtung der noch nicht errichteten Seelsorgeeinheiten ist im Auftrag des Bischofs das Amt für Pastoral und Bildung zuständig.

Erlassen, St. Gallen, 7. November 2012

+ Markus Büchel, Bischof

Diese Weisungen ersetzen die Bischöflichen Regeln für die Seelsorgeeinheiten sowie die Bischöflichen Weisungen für die Errichtung von Seelsorgeeinheiten vom 7. November 2002.

## Glossar

|  |  |
|--|--|
| Ansprechperson                           | Wenn in einer Pfarrei die / der Pfarreibeauftragte zeitlich wenig präsent sein kann, nimmt die Ansprechperson Anliegen die Pfarrei betreffend entgegen. Die Ansprechperson ist im regelmässigen Austausch mit dem / der Pfarreibeauftragten.                           |
| Pastoralteam                             | Das Pastoralteam ist für die Seelsorge in der Seelsorgeeinheit verantwortlich. Mitglieder sind alle Seelsorgenden, die in der Seelsorgeeinheit mit bischöflicher Beauftragung tätig sind.  |
| Pfarreibeauftragte / Pfarreibeauftragter | Die / der Pfarreibeauftragte ist zuständig für Anliegen, welche besonders die entsprechende Pfarrei betreffen. Sie / er ist verantwortlich für das Führen des Pfarrbüros (Sekretariatswesen, pfarramtliche Bücher, Messstiftungen) und für die Pfarreifinanzen.        |
| Ressortbeauftragte / Ressortbeauftragter | Die / der Ressortbeauftragte koordiniert die Aktivitäten der seelsorgerlichen Aufgaben, die für die ganze Seelsorgeeinheit in einem Ressort zusammengefasst wurden.  |
| Seelsorgeeinheit                         | Eine Seelsorgeeinheit fasst mehrere Pfarreien zusammen, ohne sie zu fusionieren. Der Bischof überträgt die Seelsorge in der Seelsorgeeinheit einem Pastoralteam.   |
| Seelsorgekonzept                         | Das Seelsorgekonzept beschreibt, wie in einer Seelsorgeeinheit die Seelsorge wahrgenommen wird (Aufgaben, Gottesdienstregelung, Organisation des Pastoralteams, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit mit Freiwilligen etc.). Es wird laufend an die Verhältnisse angepasst. |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Teamkoordinator / Teamkoordinatorin | Die Teamkoordinatorin / der Teamkoordinator ist für die Koordination des Pastoralteams zuständig. Sie / er leitet die Pastoralteamsitzungen. Die Teamkoordination kann vom verantwortlichen Priester oder einem anderen Pastoralteammittglied wahrgenommen werden.   |
| Verantwortlicher Priester           | Der verantwortliche Priester im Pastoralteam trägt den Titel Pfarrer, Pfarradministrator oder Pfarradministrator ad interim und übt die Dienste der Verkündigung, der Liturgie und der Leitung in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Pastoralteammittgliedern aus. |
| Verwaltungsvereinbarung             | Die sich auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit befindenden Kirchgemeinden regeln in der Verwaltungsvereinbarung die gemeinsamen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Seelsorgeeinheit.  |

## Kirchenrechtliche Hinweise

Die Organisation der Seelsorge in einem Bistum liegt in der Verantwortung des Diözesanbischofs. Er muss das Bistum in einzelne geographische Einheiten aufgliedern. Somit errichtet der Bischof Pfarreien: „Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“ (can. 515 § 1 CIC).

Die geographische Gliederung zur Organisation der Seelsorge in einem Bistum richtet sich nach den Bedürfnissen der Menschen (dem Heil der Seelen als höchstes Gesetz in der Kirche), den demographischen Verhältnissen, den Lebensräumen der Gläubigen, bzw. allgemein nach den politischen, geschichtlichen und soziologischen Gegebenheiten am konkreten Ort. Die Situation im Bistum St. Gallen hat den Bischof im Jahr 2002 dazu veranlasst, mehrere Pfarreien zu Seelsorgeeinheiten zusammenzufassen. Die einzelnen Pfarreien bleiben bestehen, arbeiten aber eng zusammen. Dieser Weg wird auch mit der Überarbeitung der Richtlinien weitergeführt. Die Seelsorgeeinheiten sind somit ein wichtiges kirchenrechtliches Verfassungselement im Bistum St. Gallen. Sie werden nach den Vorschriften des Bischofs geregelt, und der Bischof bestimmt auch den (geographischen) Bestand der Seelsorgeeinheiten.

In den Pfarreien der Seelsorgeeinheit wird die Seelsorge unter der Autorität des Bischofs einem Pastoralteam anvertraut. Das Pastoralteam setzt sich aus den Seelsorgenden zusammen, die vom Bischof eine Sendung für die Seelsorge bekommen haben.

Diese Möglichkeit sieht das Kirchenrecht in can. 517 § 2 vor: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Ausübung der Hirtensorge einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Hirtensorge moderiert.“ Eine genaue Verhältnisbestimmung zwischen den Personen, die *an der Ausübung* der Seelsorge *beteiligt* sind, zum Priester, der die Seelsorge *moderiert*, nimmt der Canon im CIC nicht vor. Entsprechend vielfältig sind die Interpretationen in der Literatur.

Für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen finden sich hierzu wichtige Hinweise

- in den diözesanen, schweizerischen und weltweiten Regelungen zu den einzelnen Diensten (als Pastoralassistent / Pastoralassistentin, als Katechet / Katechetin, als Diakon, als Priester);
- in den vorliegenden Weisungen;
- in den Beschlüssen der Pastoralteams.

## Ausblick / Optionen

...und wo führt der Weg hin?

Drei Optionen für die Zukunft

Die pastoralen Perspektiven und Grundhaltungen, die die diözesanen Räte formuliert haben, bilden die bleibende Grundlage der Pastoral im Bistum St. Gallen – und damit auch für die pastoralen Optionen, die die Räte 2011 für die Zukunft des Bistums gefasst haben.

Kirche in der Gesellschaft

Zum Grundauftrag der Kirche gehört ihr Weg mit den Menschen – und zwar dort, wo diese Menschen leben, nicht nur im engeren Raum der Kirche. Das Bistum St. Gallen will deshalb auch in Zukunft personelle und finanzielle Ressourcen für die Pastoral in den so genannten „Spezialfeldern“ (z.B. Spital- und Gefängnisseelsorge) bereitstellen.

Diese Entscheidung ist wichtig, weil Menschen in den Spezialfeldern nach ganz eigenen „Hausordnungen“ leben und deshalb eine gute Kenntnis der Spielregeln, die in diesen Feldern gelten, erforderlich ist.

Kirche in der Nähe

Seelsorgeeinheiten sind eine wichtige räumliche Organisationsgrösse geworden, in denen die Pfarreien jedoch erhalten bleiben. Sie werden auch in Zukunft Kirche vor Ort bilden, in der die Grundvollzüge gelebt und erlebt werden.

Allerdings wird die Kirche in der Nachbarschaft in 20 Jahren vor allem durch das Engagement der Freiwilligen geprägt sein: Sie halten die kirchliche Grundpräsenz in der Nachbarschaft aufrecht durch Gottesdienste und diakonische Achtsamkeit, durch ihr Zeugnis und verschiedene Formen der Gemeinschaft. Sie gewährleisten die Ansprechbarkeit der Kirche auch für Menschen, die nur gelegentlich anklopfen bei Festen oder in Krisen, oder die ein offenes Ohr suchen.

Kirche der unterschiedlichen Dienste

Damit ist schon angedeutet, dass die Zahl professioneller Theologinnen und Theologen, Diakone und Priester weiter zurückgehen wird. In der Folge stellt sich umso dringender die Frage nach ihrer Rolle und ihrem Ort im Gefüge der Kirche.

Sicherlich gewährleisten sie auf der Ebene der Seelsorgeeinheiten Koordination und Kompetenz und haben damit eine Service- und Stärkungsfunktion für die Seelsorge in der Nähe (Nachbarschaft). Sie unterstützen das Engagement der Freiwilligen in den Pfarreien, Missionen

und Nachbarschaften, bieten ihnen Fortbildung, Beratung und Begleitung. Zugleich sind sie als hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen für die Menschen erreichbar, pflegen die Vorbereitung und Feier der Sakramente und lassen ihr Fachwissen in Angebote und Projekte für die ganze Seelsorgeeinheit einfließen.

Die drei pastoralen Optionen sind in Verwirklichung und Wirksamkeit eng miteinander verwoben, keine wird es ohne die anderen geben. In dem Masse, in dem es gelingt, die Optionen mit Leben zu füllen, wird es auch gelingen, das bleibende Geschenk des Glaubens weiter zu geben und damit Freude und Hoffnung der Menschen zu stärken.



